



## **DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 37 VOM 05.03.2026**

### **GEGENSTAND:**

**Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht an der Mittelschule „Carl Wolf“ des Schulsprengels Meran/Stadt,**

**CIG: BAB672DF6C**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um Lieferung von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht an der Mittelschule „Carl Wolf“ des Schulsprengels Meran/Stadt, zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr.



16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Lieferungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)
- 

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden, .

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die Lieferung unterliegt/en nicht den Mindestumweltkriterien (MUK)

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt und aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:  
 der Ankauf von spezifischem Verbrauchsmaterial für das Fach Technik an der Mittelschule „Carl Wolf“ garantiert einen reibungslosen Schulbetrieb und dient dazu, optimale Rahmenbedingungen für die Erbringung der Kernaufgabe der Schule – die Vermittlung von Wissen und Sozialkompetenz – zu schaffen. Aufgrund der vielen praktischen Arbeiten im Technikunterricht an der Mittelschule ist viel Verbrauchsmaterial zur Ausstattung der Werkräume erforderlich. Das Material wurde von den Lehrpersonen für Technik persönlich aus dem Bestellkatalog aufgrund der noch vorhandenen Materialien ausgewählt.



Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet:

Das qualifizierte Unternehmen Aduis GmbH, das im telematischen Verzeichnis der Provinz Bozen eingetragen ist, wurde zur Abgabe eines Kostenvoranschlags eingeladen. Laut Internetrecherche (siehe Anhang) wird der Preis als angemessen erachtet. Bei der Lieferung handelt es sich teilweise um Ergänzungsartikel zu bereits vorhandenem Material bzw. um Artikel, die nur bei der Firma Aduis erhältlich sind und für die Umsetzung des Lehrplans erforderlich sind. Die Firma bietet eine große Auswahl an Verbrauchsmaterial für Technikunterricht, die diese seit Jahren nutzen. Das Preis-Leistungsverhältnis ist sehr gut, die Qualität entspricht den Anforderungen. Der Service ist ausgezeichnet, mit Umtauschmöglichkeit. Die Schulführungskraft befürwortet den Ankauf bei der Firma Aduis GmbH. Es besteht kein Interessenkonflikt. Auswahl vom Portal entspricht einer guten Verwaltung

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

### DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

#### Verfügt

Lieferung von Verbrauchsmaterialien für den Technikunterricht an der Mittelschule „Carl Wolf“ des Schulsprenghels Meran/Stadt wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Aduis GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit, während der Vertragsdurchführungphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde/im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 1.031,78 inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto „Laufende Zuwendungen der Haushalte“ – Betrag 1.031,78 Euro

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Burac Elena

**Der geschäftsführende Schuldirektor des Schulsprenghels Meran /Stadt**

**Dir. Armin Bauer**

**(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)**

